

Volksinitiative für den Bau eines Kurz-Tunnels zwischen Bahnhof und Schützengarten

Initiativkomitee (Zusammensetzung):

Beat Bachmann, Steinerstrasse 20, 9052 Niederteufen
Kurt Stäheli, Hinterrainstrasse 4, 9053 Teufen
Uli Sonderegger, Battenhaus 1937, 9052 Niederteufen
Werner Hugelshofer, Vorderhausstrasse 2, 9053 Teufen
Christian Ehrbar, Schützenbergstrasse 5, 9053 Teufen

Die Unterzeichnenden sind Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde: **9053 Teufen / AR**

Sie stellen gestützt auf Art. 9ff. der Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen, Art. 106 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte, in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext:

Der Gemeinderat Teufen wird hiermit angeregt über einen Objektkredit von geschätzten CHF 10 Mio. für den Bau eines Kurz-Tunnels zwischen Bahnhof und Schützengarten abstimmen zu lassen.
(Die mit dieser Volksinitiative verbundenen Ausgaben unterliegen dem obligatorischen Referendum)

Begründung:

- Ein Kurz-Tunnel löst die Verkehrsprobleme im Dorfkern. - Dieser wird Bahn-frei.
- Gefahrenpotential kann ausgeschaltet werden.
- Die Parkplatzsituation wird nicht verschlechtert.
- Die Dorfplatznutzung für Weihnachtsmarkt, Silvester, Fasnacht usw. ist ohne teure "Busbetrieblösungen" möglich.

- Jeder Volksentscheid darf aufgrund neuer Erkenntnisse hinterfragt werden.
- Eine mögliche Qualitätssteigerung muss geprüft werden.

- Die Modernisierung der Bahn wird nicht verzögert.
- Sowohl bei Doppelspur als auch Kurz-Tunnel müssen für Gleisbau und Sicherheitsanlagen Provisorien eingeplant werden.
- Die Belastung für Bevölkerung und Gewerbe ist bei der Kurz-Tunnel-Realisation massiv geringer.
- Die Kosten wurden auf 35 Mio. geschätzt. 25 Mio. zu Lasten Bund, 10 Mio. zu Lasten Gemeinde (Ertragsüberschuss 2015: 10,2 Mio.).

Es dürfen nur Personen mit politischem Wohnsitz Teufen/AR unterzeichnen. Wer das Begehren unterstützt, trägt sich **handschriftlich** ein und unterzeichnet es persönlich.

Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Name:	Vorname:	Geb.jahr:	Adresse:	Unterschrift:	Kontrolle (leer lassen)

Die Initiative kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist vorbehaltlos und er ist gültig, wenn er von der Mehrheit des Initiativkomitees beschlossen wurde.

Bitte senden Sie die ganz oder teilweise ausgefüllten Bogen an:

Beat Bachmann, Steinerstrasse 20, 9052 Niederteufen